



HESSISCHER LANDTAG

21. 09. 2010

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 20. September 2010 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 20. September 2010 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Umwelt Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten.

A. Problem

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) vom 29. September 2005 (GVBl. I S. 664) ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet. Es dient der Umsetzung des Abwasserabgabengesetzes des Bundes.

B. Lösung

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz wird auf weitere fünf Jahre befristet. Das Gesetz ist auch weiterhin notwendig, um die formellen Voraussetzungen wie das Verfahren und insbesondere Behördenzuständigkeiten zu regeln, ohne die eine Erhebung der Abwasserabgabe rechtlich nicht zulässig wäre.

C. Befristung

Das geltende Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz ist eine Befristung bis zum 31. Dezember 2015 vorgesehen.

D. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist zur Erhebung der Abwasserabgabe notwendig.

E. Finanzielle Mehraufwendungen, Kosten

In 2009 betragen die Einnahmen aus der Abwasserabgabe ca. 23,6 Mio. €. Die Kosten für den Vollzug des Gesetzes betragen in 2009 ca. 1,13 Mio. €. Die Kosten für den Vollzug werden auch weiterhin aus der Abwasserabgabe gedeckt.

Für die unteren Wasserbehörden wird der Vollzugsaufwand über die seit der Kommunalisierung jährlich vom Land Hessen gezahlte Kostenpauschale abgedeckt. Die jährliche Ermittlung des Verwaltungsaufwandes bei den unteren Wasserbehörden erfolgt dennoch, da die so ermittelten realen Kosten für den Verwaltungsaufwand aus der Abwasserabgabe dem Landeshaushalt bei Kapitel 0921 Förderprodukt 99 wieder zugeführt werden. Dies bedeutet für die unteren Wasserbehörden allerdings einen Mehraufwand, der in der Sache für sie nicht notwendig ist, da sie über die Kostenpauschale ihren Verwaltungsaufwand bereits abgedeckt haben. Die unteren Wasserbehörden verfügen nicht über einen Zugang zu dem SAP-System des Landes,

durch das eine exakte Ermittlung möglich wäre. Der Verwaltungsaufwand der Regierungspräsidien kann aus dem SAP-System des Landes exakt ermittelt werden.

Auf Anregung des Hessischen Rechnungshofes wird nunmehr im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung eine pauschalierte Regelung für die Berechnung des Verwaltungsaufwands aufgenommen. Diese lehnt sich an die Kosten an, die in den Jahren 2008 und 2009 für den Verwaltungsaufwand angefallen sind und für 2010 veranschlagt wurden.

Aufgrund der nunmehr auf Gesetzesebene eingeführten neuen Methode zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge, eine entscheidende Größe bei der Berechnung der Abwasserabgabe, wird gegenüber der bisherigen Methode mittelfristig eine Erhöhung der Abgabe von weniger als 5 v.H. geschätzt. Aufgrund von Plausibilitätsmängeln und einer nicht gerechtfertigten Uneinheitlichkeit der Abgabehöhe, die im Zusammenhang mit der bisherigen Methode festgestellt wurden, ist die Einführung einer anderen Methode erforderlich. Hinzuweisen ist, dass es auch bei Beibehaltung und korrekter Anwendung der bisherigen Berechnungsmethode in einigen Fällen zur Erhöhung der Abwasserabgabe kommen würde.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG)**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 29. September 2005 (GVBl. I S. 664) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zur Überschrift des Ersten Teils werden nach dem Wort "Abgabe" ein Komma und das Wort "Abgabesatz" angefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 2 wird die Angabe "§ 2a Ermäßigung des Abgabesatzes" eingefügt.
 - c) Nach der Angabe zu § 4 wird die Angabe "§ 4a Bewertung von Stickstoff" eingefügt.
2. In der Überschrift des Ersten Teils werden nach dem Wort "Abgabe" ein Komma und das Wort "Abgabesatz" angefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Abgaben" die Angabe "vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)," eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden nach der Angabe "(BGBl. I S. 115)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)," eingefügt.
4. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

"§ 2a
Ermäßigung des Abgabesatzes
(zu § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) In den Fällen des § 9 Abs. 5 Nr. 2 des Abwasserabgabengesetzes dürfen die als Konzentrationswerte festgelegten Anforderungen nach § 3 Abs. 3 der Abwasserverordnung in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1109, 2625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

(2) Für Abwasser nach Anhang 1 der Abwasserverordnung ist von einer Verdünnung entgegen dem Stand der Technik auszugehen, wenn der Fremdwasseranteil an der Jahresschmutzwassermenge 50 vom Hundert überschreitet. Wird der Fremdwasseranteil nach Satz 1 überschritten, ist bei der Entscheidung über die Gewährung der Ermäßigung des Abgabesatzes ein entsprechend der geschätzten bestehenden Verdünnung, unter Abzug der nach Satz 1 noch zulässigen Verdünnung, verringerter Konzentrationswert zugrunde zu legen. Dieser Wert ist auf der Grundlage der im Veranlagungsjahr insgesamt anfallenden Abwassermengen nach Anhang 3 der Abwassereigenkontrollverordnung vom 23. Juli 2010 (GVBl. I S. 257), der Anforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung und der Überschreitung des nach Satz 1 noch zulässigen Fremdwasseranteils von der Wasserbehörde festzulegen. Werden nach Anhang 1 der Abwasserverordnung für Abwasserbehandlungsanlagen keine Anforderungen für die Parameter Stickstoff oder Phosphor gestellt, wird für diese Parameter nur dann eine Ermäßigung gewährt, wenn für den Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf eine Ermäßigung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes zu gewähren ist."

5. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe "vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1106, 2625)" gestrichen und das Wort "und" wird durch "oder" ersetzt.

6. Nach § 4 wird als § 4a eingefügt:

"§ 4a
Bewertung von Stickstoff
(zu § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes)

Ist der Überwachungswert für Stickstoff nach dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid nur bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage oder nur in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober nach Anhang 1 der Abwasserverordnung einzuhalten, ist dieser Wert der Ermittlung der Schädlichkeit des Abwassers im gesamten Veranlagungszeitraum zugrunde zu legen."

7. In § 5 Abs. 2 Satz 4 wird nach dem Wort "Abgabenordnung" die Angabe "in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)," eingefügt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Jahresschmutzwassermenge ist aufgrund einer Schätzung von der Wasserbehörde festzusetzen. Bei Abwasserbehandlungsanlagen, in denen das Abwasser mindestens nach den Anforderungen des Anhangs 1 der Abwasserverordnung zu behandeln ist, erfolgt diese Schätzung auf der Grundlage einer Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge nach der Methode des gleitenden Minimums. Diese Methode wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen durch das für den Gewässerschutz zuständige Ministerium bekannt gemacht. Die Abgabepflichtigen haben die für die Schätzung nach Satz 2 notwendigen Daten auf der Grundlage von Messergebnissen nach der Methode des gleitenden Minimums der Wasserbehörde in schriftlicher Form und auf Verlangen auch in elektronischer Form unter Verwendung der Vordrucke nach § 7 Abs. 2 vorzulegen. Soweit Abwasserbehandlungsanlagen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung entgegen Anhang 3 der Abwassereigenkontrollverordnung nicht mit einer Durchflussmess-einrichtung ausgestattet sind, erfolgt die Schätzung der Jahresschmutzwassermenge durch Verdoppelung der verkauften Wassermenge. Die verkaufte Wassermenge ist vom Abgabepflichtigen der Wasserbehörde mitzuteilen. Die Jahresschmutzwassermenge ist alle fünf Jahre mindestens einmal zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen. Die Daten nach Satz 4 und die Mitteilung nach Satz 6 sind in der in § 7 Abs. 1 genannten Frist vorzulegen. "

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Schmutzwassermenge" durch die Worte "anteilige Jahresschmutzwassermenge" ersetzt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Überschrift wird die Angabe "(zu § 11 des Abwasserabgabengesetzes)" durch "(zu den §§ 6 und 11 des Abwasserabgabengesetzes)" ersetzt.

- b) In Abs. 1 werden die Worte "Berechnung der Schadeinheiten durch die Abgabepflichtigen oder eine Schätzung" durch "Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten durch Berechnung oder Schätzung" ersetzt.

10. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8
Pauschalierung bei Kleineinleitungen
(zu § 8 des Abwasserabgabengesetzes)

Bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten für Kleineinleitungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren

1. gesamtes Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln

- der Technik entspricht; die ordnungsgemäße Schlammabfuhrung muss durch die Gemeinde, in der das Abwasser anfällt, sichergestellt sein,
2. Abwasser rechtmäßig anderweitig einer öffentlichen, den Anforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird,
 3. Abwasser in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben anfällt und unter Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Belange des Grundwasserschutzes im Rahmen einer ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung Verwendung findet."
11. In § 9 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 305)" ein Komma und "zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 85)," eingefügt.
 12. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Auf die Abgabe sind Vorauszahlungen in Höhe des zuletzt festgesetzten oder bei zu erwartenden Änderungen in Höhe des zu erwartenden Jahresbetrages festzusetzen."
 13. In § 14 Abs. 1 wird die Angabe "21. März 2005 (GVBl. I S. 219)" durch "17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908)" ersetzt.
 14. § 17 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Der bezogen auf das Haushaltsjahr entstandene Verwaltungsaufwand wird pauschal auf 5 vom Hundert der in dem jeweiligen Haushaltsjahr erzielten Einnahmen aus der Abwasserabgabe festgesetzt."
 15. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
"1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 4 die notwendigen Daten oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 6 die Mitteilung der verkauften Wassermenge nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Wasserbehörde vorlegt,"
 - b) In Abs. 3 wird nach den Worten "Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten" die Angabe "in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)," eingefügt.
 16. In § 21 Satz 2 wird die Zahl "2010" durch "2015" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 16 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2011 in Kraft.

Begründung

A. Allgemein

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) dient der Umsetzung des Abwasserabgabengesetzes des Bundes (AbwAG), nach dem für das Einleiten von Abwasser in Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168), eine Abgabe zu entrichten ist (Abwasserabgabe). Diese wird durch die Länder erhoben. Den Ländern verbleibt zum einen ein Gestaltungsspielraum, den der Landesgesetzgeber für eigene Vorschriften nutzen kann, zum anderen sind verfahrensrechtliche Vorschriften notwendig, um das Gesetz in Hessen vollziehen zu können.

Das Hessische Ausführungsgesetz regelt aufgrund der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes vollständig das formelle Abgabenrecht und beinhaltet notwendige Regelungen im Hinblick insbesondere auf das Verfahren der Festsetzung, der Erhebung, Vollstreckung und Behördenzuständigkeit sowie das Verwaltungsverfahren im Übrigen. Ansonsten macht es von den sich aus dem Bundesgesetz ergebenden Öffnungsklauseln umfassend Gebrauch. Weitere Konkretisierungen, die für den einheitlichen Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes erforderlich sind, den Rahmen eines Gesetzes jedoch überschreiten würden, werden in der zugehörigen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes (VwV-AbwAG/HAbwAG) vom 31. Mai 2007 (StAnz. S. 1225) vorgenommen.

Das Hessische Ausführungsgesetz vom 29. September 2005 (GVBl. I S. 664) ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet. In dem vorgelegten Gesetzentwurf erfolgt eine Fristverlängerung um weitere fünf Jahre. Des Weiteren werden die Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung des Abgabesatzes sowie für die Befreiung von der Abgabepflicht bei Kleineinleitungen präzisiert. Die Vorschrift, nach der die Deckung des durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes entstehenden Verwaltungsaufwand aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe zu decken ist, wird modifiziert. Es werden darüber hinaus redaktionelle, der Klarheit dienende Änderungen vorgenommen. Die Methode zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge wird nunmehr im Gesetz geregelt, um ihr, da sie vom Abgabepflichtigen anzuwenden ist, unmittelbare Außenwirkung zu verschaffen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Es erfolgt eine Anpassung der Inhaltsübersicht hinsichtlich der Überschriften und der Einfügung neuer Paragraphen.

Zu Nr. 2

Die Ergänzung der Überschrift erfolgt aufgrund Einfügung des neuen § 2a.

Zu Nr. 3

Zu a

Die Angabe zum Gesetz über Kommunale Abgaben wird um das Vollzitat des Gesetzes ergänzt.

Zu b

Redaktionelle Anpassung an das geänderte Abwasserabgabengesetz.

Zu Nr. 4

Im neuen § 2a werden die Bedingungen festgelegt, unter denen eine Ermäßigung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 AbwAG gewährt werden kann, obwohl eine Verdünnung des Abwassers entgegen dem Stand der Technik vorliegt.

Zu Abs. 1

Es wird der Grundsatz dargelegt, der für alle der Abwasserverordnung unterfallenden Abwässer gilt.

Zu Abs. 2

Für häusliches und kommunales Abwasser nach Anhang 1 der Abwasserverordnung wird eine gesetzliche Regelung aufgenommen. Derzeit ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (VwV-AbwAG/HAbwAG) vom 31. Mai 2007 (StAnz. 1225) eine Regelung zu den Bedingungen, unter denen eine Ermäßigung trotz einer unzulässig hohen Verdünnung zu gewähren ist, enthalten. Diese Regelung, nach der der Abgabepflichtige bei einer unzulässig hohen Verdünnung seines Abwassers durch sog. Fremdwasser einen entsprechenden Nachweis zur Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage vorzulegen hat, wurde nicht in das Gesetz aufgenommen, da der bisher zu erbringende Nachweis keinen Rückschluss auf die infrage stehende Leistungsfähigkeit der Anlage im zu beurteilenden Veranlagungsjahr zuließ. Für eine sachgerechte Beurteilung, ob der Abgabesatz nach § 9 Abs. 5 AbwAG zu ermäßigen ist, ist es erforderlich, die im Veranlagungsjahr vorhandene Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage zu beurteilen. Zukünftig hat die Wasserbehörde aufgrund der im Veranlagungsjahr bestehenden Verdünnung, der Jahresabwassermenge und der gestellten Anforderungen nach der Abwasserverordnung den maßgebenden Anforderungswert (verringertes Konzentrationswert), mit dem die im Veranlagungsjahr festgestellte tatsächliche Reinigungsleistung der Anlage (staatliche Überwachung) verglichen wird, festzulegen. Es ist erforderlich, diese Regelung in das Ausführungsgesetz aufzunehmen, um für den Abwasserabgabepflichtigen zu verdeutlichen, auf welcher Datengrundlage über die Gewährung einer Ermäßigung des Abgabesatzes entschieden wird.

Im Satz 4 wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (BVerwG Urt. v. 28.10.1998 - 8 C 19.97) eine Regelung für die Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 1, 2 und 3 getroffen, für die keine Anforderungen für die Parameter Stickstoff und Phosphor nach Anhang 1 der Abwasserverordnung gestellt werden.

Zu Nr. 5

Die Streichung des Vollzitats der Abwasserverordnung erfolgt, da die Abwasserverordnung nunmehr erstmalig im neuen § 2a zu zitieren ist. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des § 10 Abs. 3 AbwAG, nach dem Aufwendungen für Errichtung "oder" Erweiterung der Anlage unter den dort genannten Voraussetzungen verrechnungsfähig sind.

Zu Nr. 6

Nach Anhang 1 der Abwasserverordnung gelten die Anforderungen an den Parameter Stickstoff lediglich bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage oder nur in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober. Für die Fälle, in denen der Überwachungswert nach dem wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid nur unter den im Anhang 1 der Abwasserverordnung genannten Bedingungen einzuhalten ist, wird klargestellt, dass dieser Überwachungswert für die Ermittlung der Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers für den gesamten Veranlagungszeitraum (ein Kalenderjahr) maßgebend ist.

Zu Nr. 7

Die Angabe zur Abgabenordnung wird um das Vollzitat der Vorschrift ergänzt.

Zu Nr. 8**Zu a**

Die Jahresschmutzwassermenge spielt bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten eine zentrale Rolle. Die Methodik zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge wird derzeit in der o.g. Verwaltungsvorschrift (VwV-AbwAG/HAbwAG) geregelt. Um dieser Regelung eine unmittelbare Außenwirkung zu verschaffen, erfolgt eine Aufnahme ins Gesetz. Die fachlichen Details der Methode des gleitenden Minimums sind im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Im Vollzug des Abwasserabgabengesetzes hat sich herausgestellt, dass die bisher in der VwV-AbwAG/HAbwAG genannten Methoden zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge durch die Abgabepflichtigen nicht einheitlich angewendet werden und dies einen erheblichen Prüfaufwand bei den Behörden nach sich zieht. Die nun eingeführte Methode des gleitenden Minimums

wird im Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 198 in groben Zügen beschrieben. Diese Methode stellt ein objektiviertes Ermittlungsverfahren dar, durch die die Jahresschmutzwassermengenermittlung vereinheitlicht wird. Um auch die Fälle abzudecken, in denen keine Mengenmessungen auf den Abwasserbehandlungsanlagen erfolgt sind, sodass die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge nicht auf der Basis von Messwerten erfolgen kann, wird eine klarstellende Regelung aufgenommen. Da die Jahresschmutzwassermenge nicht ausschließlich die verkaufte Wassermenge, sondern auch die Fremdwassermenge umfasst, wird für die Jahresschmutzwassermenge in Anlehnung an die bestehende Regelung in der VwV-AbwAG/HAbwAG eine Verdoppelung der verkauften Wassermenge vorgenommen.

Zu b

Im Vollzug waren Unsicherheiten hinsichtlich der Bedeutung des Begriffs "Schmutzwassermenge" aufgetreten. Im AbwAG wird dieser Begriff nicht verwendet, sondern dort wird lediglich zwischen den Begriffen "Abwassermenge" und "Jahresschmutzwassermenge" unterschieden, wobei der Begriff "Abwassermenge" in § 4 Abs. 4 und 5 AbwAG mit unterschiedlicher Bedeutung verwendet wird. In dem hier maßgebenden Sachzusammenhang ist der § 4 Abs. 5 AbwAG relevant. Hiernach kann die "Abwassermenge" herunterklärt werden, sodass die Zahl der Schadeinheiten nach dem niedrigeren Wert zu ermitteln ist. Da diese Zahl aus den Überwachungswerten (Schadstoffkonzentrationen) und der Jahresschmutzwassermenge ermittelt wird, ist die dort verwendete "Abwassermenge" im Sinne einer aus der Jahresschmutzwassermenge abgeleiteten jahresanteiligen Abwassermenge zu verstehen. Im Sinne der Rechtsklarheit erfolgt in § 6 Abs. 2 Satz 1 nun eine Präzisierung.

Zu Nr. 9

Zu a

Daten und Unterlagen sind nicht nur aufgrund des § 11 AbwAG, sondern auch aufgrund des § 6 Abs. 1 AbwAG vorzulegen. Es handelt sich hier um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu b

Die Berechnung der Schadeinheiten erfolgt nicht durch den Abgabepflichtigen, sondern durch die Festsetzungsbehörde. Der Abgabepflichtige legt der Behörde die hierfür erforderlichen Daten und Unterlagen vor. In § 7 Abs. 1 erfolgt eine Klarstellung.

Zu Nr. 10

Zu Satz 1

Zur besseren Lesbarkeit erfolgt eine redaktionelle Umgestaltung der Vorschrift in Form einer Aufzählung.

Zu Nr. 1

Im Satz 2 der bestehenden Fassung ist bereits verdeutlicht, dass auch die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sicherzustellen ist. Es wird nur klargestellt, dass diese bereits bestehende Aufgabe durch die Gemeinde, in der das Abwasser anfällt, wahrzunehmen ist.

Zu Nr. 2

Nach dem Wortlaut des bisherigen § 8 Satz 3 ist eine Vergünstigung (Nichtberücksichtigung der betreffenden Einwohner bei der Abgabenermittlung) auch bereits dann zu gewähren ist, wenn das Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Zu den Abwasseranlagen zählen auch die Abwasserkanäle, die der Ableitung, nicht jedoch der Behandlung des Abwassers dienen. Voraussetzung für die Nichtberücksichtigung bei der Abgabe muss eine ordnungsgemäße, den Anforderungen des Anhangs 1 der Abwasserverordnung entsprechende Behandlung dieser Abwässer sein. In Nr. 2 erfolgt daher die Umsetzung dieser Anforderung.

Zu Nr. 3

Die neue Nr. 3 orientiert sich an der Formulierung des mit der HWG-Novelle 2005 geänderten § 43 Abs. 4 Nr. 4 HWG. Damit wird klargestellt, dass von dieser Vergünstigung nur die Einwohner betroffen sind, deren Abwasser in einem dort aufgeführten Betrieb anfällt und das Abwasser unter Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der

Belange des Grundwasserschutzes eine ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwendung findet. Mit dieser Konkretisierung soll auch sichergestellt werden, dass unbehandelte Abwässer auch anderer Einwohner außerhalb der aufgeführten Betriebe nicht abwasserabgaberechtlich privilegiert werden. Die eingeräumte Vergünstigung soll zukünftig nur für die Einwohner gelten, deren Abwasser in den genannten Betrieben anfällt. Es erfolgt eine Ergänzung um die Beachtung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen. Hier kommt insbesondere unter dem Vorsorgeaspekt dem Bundes-Bodenschutzgesetz (§§ 7, 9 und 11) und § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG in Verbindung mit Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV Bedeutung zu.

Zu Nr. 11

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die letzte Änderung des Hessischen Wassergesetzes.

Zu Nr. 12

Aus der bisherigen Formulierung wurde nicht deutlich, in welchem Verhältnis die zwei aufgeführten Alternativen für die Bestimmung der Höhe der Vorauszahlung stehen sollen. Insbesondere war nicht erkennbar, was der Regelfall sein soll und welche Kriterien für den auszufüllenden Rahmen bei der Festsetzung "bis" zur Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages heranzuziehen sind. Nunmehr wird klargestellt, dass der Regelfall die Zugrundelegung der zuletzt festgelegten Abwasserabgabe ist. Ist eine Änderung zu erwarten (z.B. durch Kenntnis anstehender Verrechnungen oder Änderungen von Überwachungswerten im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid), so erfolgt die Festsetzung in Höhe des zu erwartenden Jahresbetrages.

Zu Nr. 13

In § 14 Abs. 1 wird die letzte Änderung der Landeshaushaltsordnung zitiert.

Zu Nr. 14

In dem neuen Satz 2 des § 17 wird eine pauschalierte Regelung für die Berechnung des Verwaltungsaufwands bei den Wasserbehörden aufgenommen. Die bisherige mit der letzten Novellierung des Gesetzes in 2005 aufgenommene Regelung, nach der für jedes Haushaltsjahr eine Meldung über die Höhe des Verwaltungsaufwands durch die Wasserbehörden zu erfolgen hatte bzw. eine Abfrage seitens des Ministeriums erfolgte, hat sich als sehr aufwendig erwiesen. Zudem erhalten die unteren Wasserbehörden seit dem Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 229), nach § 5 einen jährlichen Festbetrag als Kostenpauschale für die Personalausgaben, die auch die Kosten für den Verwaltungsaufwand für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes abdecken. Dieser Verwaltungsaufwand wird entsprechend der Veranschlagung im Haushaltsplan bereits aus Steuermitteln (vor)finanziert. In Umsetzung des bisherigen § 17 Satz 2 HABwAG wird dieser Aufwand derzeit bei den unteren Wasserbehörden ermittelt und über das Förderprodukt 99 dem Landeshaushalt wieder zugeführt. Dies ist sehr aufwendig und führt zu unbefriedigenden Ergebnissen, da die so ermittelten Beträge den betroffenen unteren Wasserbehörden nicht unmittelbar zugute kommen, da der dort anfallende Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Abwasserabgabe bereits pauschal abgegolten ist. Für die oberen Wasserbehörden wird der Verwaltungsaufwand derzeit aus SAP ermittelt und muss dort auch erst entsprechend aufbereitet werden. Die 5 v.H. entsprechen in etwa dem in den Jahren 2008 und 2009 angefallenen und für 2010 veranschlagten Verwaltungsaufwand. Die Modifizierung der Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung und geht auf eine Anregung des Hessischen Rechnungshofes zurück.

Zu Nr. 15

Zu a

In § 18 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt die notwendige Anpassung an die Änderung des § 6 Abs. 1 (siehe Nr. 8 Buchst. a). Das geforderte Handeln ergibt sich nunmehr aus § 6 Abs. 1 Satz 4 und 6.

Zu b

Die Angabe zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wird um das Vollzitat des Gesetzes ergänzt.

Zu Nr. 16

Nach dem Kabinettsbeschluss vom 16. Oktober 2001 sind alle Rechtsvorschriften auf 5 Jahre zu befristen und nach dem Kabinettsbeschluss vom 7. Mai 2007 (Grundsätze zur Überprüfung und zur Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Rechtsvorschriften) zu überprüfen. In § 21 Satz 2 erfolgt eine Verlängerung um weitere 5 Jahre bis 2015.

Zu Artikel 2

Es wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt. Durch das Inkrafttreten der Vorschriften zum 1. Januar 2011, mit Ausnahme der Außerkrafttretensregelung, sind die Neuregelungen ab dem Veranlagungsjahr 2011 anzuwenden. Somit bedarf es keiner Übergangsvorschrift.

Wiesbaden, 20. September 2010

Der Hessische Ministerpräsident

Die Hessische Ministerin für Umwelt
Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Bouffier

Puttrich